

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT/MAIN-PRAUNHEIM

Jahrgang 1972

April

Jahresversammlung

**am Samstag, dem 6. Mai, 16 Uhr, in den Praunheimer Werkstätten,
Alt-Praunheim 2 (Eingang Gräbestraße 2)**

Tagesordnung:

1. Vor- und Nachteile der Reichsheimstätte: Herr Wos
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisoren
5. Aussprache
6. Entlastung
7. Wahl der Wahlkommission
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Revisoren
10. Anträge
11. Verschiedenes

Zutritt zur Jahreshauptversammlung nur gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte.
Vorschläge für die Wahl des neuen Vorstandes und Anträge erbitten wir bis
zum 16. April an unseren Schriftführer Georg Treusch, Am Ebelfeld 166.

Wir bitten um rege Beteiligung, wenn auch das Versammlungslokal ein wenig
abseits liegt.

Der Vorstand

Fritz König

Karl Stadager

Nachfolgende Vorstandsmitglieder sind bereit, wieder zu kandidieren

1. Vorsitzender: Fritz König	Siedlungswarte: Konrad Hartig, Fred Klug
2. Vorsitzender: Karl Stadager	Gerätewarte: Georg Encke, Frau Henkel
1. Schriftführer: Georg Treusch	Sozialwarte: Georg Schubert, Otilie Schneider, Irene Treffert
2. Schriftführer: Wilhelm Günther	Kleingartenabteilung : Wilfried Baumgart
1. Kassierer: Karl List	Revisoren: Hans Hedrich, Lothar Ehrlich
2. Kassierer: Willi Baumgart	

Für die Mitglieder der Gartenabteilung

Wassergeld für 1971

Pachtgeld für 1972

Garten	pro Garten DM		
		1 — 42	17,-
1 — 42 ohne 11/15/29	13,50	43 — 57	19,-
43 — 57	16,50	58 — 68	24,-
58 — 68	18,—	69	38,—
69 — 70	27,—	70	42,-
82 — 86	8,50	80 — 81	15,-
87	16,—	82 — 86	10,—
88 — 93	8,50	87	19,-
94 — 101 ohne 97	6,—	88 — 93	10,-
102	12,—	94 — 101	11,—
104-105	6,—	102	19,-
106 — 114	7,50	104 — 114	11,-
115	14,—	115	18,—

Es werden zwei Gärten frei.

Interessenten wenden sich an Herrn W. Baumgart, Olbrichstraße 81.

Satzung des Siedlervereins Frankfurt am Main-Praunheim

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Frankfurt a. M.-Praunheim“. Soll in das Vereinregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

§ 3

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Vertretung der Interessen der Siedler der Reichsheimstättensiedlung Frankfurt a. M.-Praunheim sowie die Unterhaltung und Pflege von Kleingärten. Der Verein soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowohl Privaten als auch Behörden gegenüber wahrnehmen. Er hat das Kleingartenwesen zu fördern. Er soll die Geselligkeit und das Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder fördern, ferner Bildungs- und andere Einrichtungen, die im Interesse der Siedler liegen, schaffen.

(Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Reichs-Kleingartenordnung vom 31. Juli 1919.)

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Aufnahme-Bedingungen

Mitglieder des Vereins können nur Reichsheimstättenbesitzer werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist ein Eintrittsgeld von 1,— DM zu entrichten.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) bei Verkauf der Reichsheimstätte.
- c) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß des Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten),
- d) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. (Der Ausschluß wird durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.)

Beiträge

§ 8

Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
1. Schriftführer,
2. Schriftführer

und einem erweiterten Vorstand, bestehend aus

- 3 Gerätewarten,
- 4 Siedlungswarten,
- 3 Mitgliedern des Siedlungsausschusses,
- 3 Mitgliedern der Kleingartenabteilung.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden drei Revisoren gewählt. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet durch Stimmzettel statt.

§ 10

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle der 2. Vorsitzende je in Gemeinschaft mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand hat über die von ihm gefaßten Beschlüsse sowie über alle Sitzungen Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung

§ 11

Die ordentliche Versammlung ist alljährlich binnen zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der zur Zeit der Antragstellung vorhandenen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Versammlung muß den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugegangen sein.

Regelmäßige Beratungspunkte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassierers
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Revisoren
- g) Verschiedenes

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.